

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II

zur Dienstleistung O.8 – Forderungseinzug –

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (BA) vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar
– Gerald Witt-

- nachstehend als BA bezeichnet –

und

dem jobcenter Wolfenbüttel (gemeinsame Einrichtung – gE)
vertreten durch den Geschäftsführer
- Thomas Vogel –

- nachstehend als gE bezeichnet –

und

dem Landkreis Wolfenbüttel vertreten durch
die Landrätin
- Christiana Steinbrügge-

- nachstehend als kommunaler Träger
bezeichnet-

Präambel

Die gemeinsame Einrichtung (gE) im Sinne des § 44 b Abs. 1 SGB II ist eine in Art. 91 e Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerte Form der Mischverwaltung und nimmt die Aufgaben der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wahr. Träger der Aufgabe sind die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kreisfreien Städte und die Landkreise (kommunale Träger).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes kraft Gesetzes nach § 44 f Abs. 1 SGB II der gE übertragen. Die kommunalen Träger können die Bewirtschaftung kommunaler Mittel nach § 44 f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gE übertragen.

Für die Vollstreckung von Ansprüchen der gE gilt das VwVG des Bundes gemäß § 40 Abs. 8 SGB II.

Die BA betreibt einen professionellen Forderungseinzug als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit. Die gE kann die Aufgabe „Forderungseinzug“ im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II auf die BA übertragen. An der Aufgabenübertragung beteiligt ist neben der gE und der BA auch der kommunale Träger der gE. Art und Umfang sowie Kosten der Aufgabe „Forderungseinzug“, die die gE der BA übertragen kann, sind im Service Portfolio der BA als Dienstleistung O.8 beschrieben.

Um die von der gE auf die BA übertragenen Aufgaben für die Jobcenter – gE im Land Niedersachsen rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§ 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) daneben die Übertragung bestimmter haushaltswirtschaftlicher und kassenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

§ 1 Grundlagen und Übertragung der Aufgabe

- (1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird das Zusammenwirken der gE und ihres kommunalen Trägers mit der zuständigen Dienststelle der BA zur Durchführung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II geregelt.
- (2) Die gE überträgt nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II die Aufgabe „Forderungseinzug“ auf die BA.

Die BA führt den Forderungseinzug im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen der gE durch. Art und Umfang der Dienstleistung sowie die hierfür zu erstattenden Kosten sind im Service Portfolio der BA für die gE als operatives Angebot „O.8 – Forderungseinzug“ beschrieben. Die Beschreibung der Leistung und der Umfang der übertragenen Aufgabe ergibt sich aus den im Service Portfolio beschriebenen und von der gE gewählten Teilleistungen. Die Beschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (**Anlage 1**).

- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer **Beschluss der Trägerversammlung gE** nach § 44 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II mit folgendem Inhalt vorliegt:

Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug“ für die gE auf den Träger BA gemäß dem im Service Portfolio der BA unter O.8 genannten Umfang.

Die gE sichert zu, eine wirksame (allgemeine) Verwaltungsvereinbarung zur Abnahme von Serviceleistungen geschlossen zu haben.

- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

Die gE trifft im Rahmen der Bewirtschaftung der nach § 44 f Abs. 1 SGB II (Bundesmittel) und nach § 44 f Abs. 4 Satz 2 SGB II (kommunale Mittel) alle Entscheidungen über die Veränderungen von Ansprüchen, soweit ihr die entsprechenden Befugnisse in § 2 dieser Vereinbarung übertragen wurden und nicht auf Grund von bestehenden Grenzwerten bei kommunalen Forderungen direkte Entscheidungen des kommunalen Trägers erfolgen müssen. Hier führt die gE das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durch.

- (5) Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (6) Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die BA vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE berichtet dem kommunalen Träger.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die gE überträgt der zuständigen Dienststelle der BA
- Die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden
 - die Bewirtschaftungsbefugnisse für Bundesmittel aus Forderungen der gE
- (2) Der kommunale Träger überträgt daneben die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse für kommunale Haushaltsmittel und die Kassengeschäfte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf der Grundlage des § 127 Abs. 1 NKomVG auf den Träger BA, soweit dies für die Aufgabenerledigung des Forderungseinzugs erforderlich ist. Im Übrigen überträgt der kommunale Träger die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte für diesen Zweck auf der Grundlage des § 127 NKomVG auf die gE. Die Kassenaufsicht für den Bereich des Forderungseinzugs wird nach § 126 Abs. 5 NKomVG auf die Geschäftsführung der gE übertragen.
- (3) Die mit diesem Vertrag auf der Grundlage des § 127 NKomVG an die BA und die gE übertragenen, hoheitlichen und haushaltswirtschaftlichen Befugnisse sowie die Kassengeschäfte des kommunalen Trägers dürfen nicht an Andere oder Dritte übertragen werden.
- (4) Bei haushaltswirksamen Maßnahmen wie Niederschlagung, Stundung und Erlass ist stets das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (5) Der kommunale Träger kann die Bewirtschaftung kommunaler Mittel durch die gE prüfen. In diesem Zusammenhang kann er von der gE verlangen, dass diese die Prüfung der

Aufgabenerledigung bei der BA veranlasst und an dieser teilnehmen. Dabei kann der kommunale Träger eine Beteiligung seines Rechnungsprüfungsamtes vorsehen. Die BA und die gE stellen ihrerseits die Unterrichtungen nach § 7 dieser Vereinbarung sicher.

- (6) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE.

Insoweit ist sie befugt:

- Vollstreckungsrechtliche Mahnungen nach VwVG im Namen der gE zu erlassen,
- Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu erlassen,
- Vergleiche nach § 58 Bundeshaushaltsverordnung (BHO) nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger im Namen der gE abzuschließen,
- die Vollstreckung von Ansprüchen der in der gE zusammenwirkenden BA und dem kommunalen Träger nach § 3 Abs. 4 VwVG anzuordnen und eine öffentliche Vollstreckungsbehörde (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 4 und § 4 b VwVG) oder die nach § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. den Vorschriften der ZPO zuständigen Stellen (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit der Vollstreckung zu beauftragen oder die nach § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. den Vorschriften der ZPO zuständigen Stellen (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit der Vollstreckung zu beauftragen.

§ 3 Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren ist von der Dienststelle der BA in allen Fällen einer beabsichtigten haushaltsrechtlichen Maßnahme wie Stundung, Erlass oder Teilerlass oder bei Niederschlagung durchzuführen. Bei Niederschlagungen erfolgt das Beteiligungsverfahren in Listenform gemäß § 4 dieser Vereinbarung.

Bei den übrigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen (Stundung, Erlass oder Vergleich) fertigt die zuständige Dienststelle der BA einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt diesen der gE zur Verfügung. Die gE stellt die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Die gE übermittelt die jeweils getroffenen Entscheidungen an die zuständige Dienststelle der BA.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Die gE sowie der kommunale Träger können die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag oder ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu erlassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

§ 4 Niederschlagungen von Forderungen

Die zuständige Dienststelle der BA wird ermächtigt, Forderungen der gE vorläufig niederzuschlagen. Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform. Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Stimmt der kommunale Träger in diesen Beteiligungsfällen bzw. bei Überschreitung der Wertgrenzen des § 8 der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach listenmäßiger Bekanntgabe an die gE keine Rückäußerung, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung als genehmigt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des kommunalen Trägers oder Fristablauf wird die getroffene haushaltsrechtliche Maßnahme abschließend wirksam.

§ 5 Stundung und Erlass von Forderungen

Bei Stundung, Erlass oder Teilerlass ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.

Die Entscheidung über Stundung und Erlass trifft die gE, soweit sie zur Bewirtschaftung der Forderung befugt ist, ansonsten der zur Bewirtschaftung befugte Träger. Die für den Forderungseinzug zuständige Stelle der BA ist an die Entscheidung der gE bzw. des zur Bewirtschaftung befugten Trägers gebunden.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag / ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE die getroffene Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen

Das in § 3 dieser Vereinbarung beschriebene Beteiligungsverfahren wird vor Abschluss jedes zur Erledigung der Forderung führenden Vergleichs durchgeführt.

Die gE übermittelt die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.

Im Falle eines Gegenangebotes ist der Inkasso-Service einmalig verpflichtet, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

§ 7 Listen und Nachweise

- (1) Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise die maßgeblichen Informationen zum Forderungsbestand im Rahmen des Bestandsnachweises (Kontoauszug) sowie zu allen vorgesehenen haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-) Erlasse, befristete und unbefristete Niederschlagungen) in detaillierter Form:

Grundsätzlich werden zwei Berichtsarten – getrennt für jeden Berichtsmonat – einmal im Quartal zur Verfügung gestellt:

1. Bestandsnachweisungen:

- a. Unterteilt nach Jobcenter Gesamt und Jobcenter Unterhalt (VGA 6202 und 6206)
- b. Dargestellt wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes nach Finanzstelle
- c. Untergliedert nach Finanzposition
- d. Enthalten sich die Kennzahlen:
 - (1) Anfangsbestand
 - (2) Annahmeanordnungen
 - (3) Absetzungsanordnungen
 - (4) Zahlungen
 - (5) Niederschlagungen befristet
 - (6) Niederschlagungen unbefristet
 - (7) Erlass
 - (8) Vergleich
 - (9) Sonstige Ausbuchungen
 - (10) Endbestand

2. Nachweis zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen nach Finanzstelle (Belegebene)

- a. Ratenpläne
 - (1) Beginn und Ende des Ratenplans
 - (2) Anzahl der Raten
 - (3) Informationen zur Forderung
 - (4) Informationen zum betreffenden Beleg
 - (5) Zuordnungsmerkmale
- b. Ausbuchungen
 - (1) Ausbuchungsnummer

- (2) Ausbuchungsgrund
- (3) Datum der Entscheidung
- (4) Informationen zur Forderung
- (5) Informationen zum betreffenden Beleg

Die gE stellt auf Basis dieser Informationen die umfassende Unterrichtung des kommunalen Trägers sicher.

- (2) Die BA erfasst listenmäßig alle Vergleichsanträge und stellt diese Liste zu Prüfzwecken auf Anforderung des BMAS und der gE zur Verfügung.

§ 8 Beteiligung des BMAS

Soweit die nachstehenden Wertgrenzen überschritten werden, leitet die BA im Falle der Zustimmung des kommunalen Trägers zur vorgeschlagenen Entscheidung den nach § 3 dieser Vereinbarung gefertigten Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern der Forderungsanteil des Bundes im Falle

- einer Stundung gemäß § 59 BHO	30.000,00 Euro oder
- einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO	50.000,00 Euro

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

-eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II	15.000,00 Euro
-eines Vergleiches nach § 58 BHO	15.000,00 Euro

übersteigt. Sofern der Forderungsanteil des kommunalen Trägers die obigen Wertgrenzen übersteigt, leitet die gE die Vorlage nach § 3 dieser Vereinbarung dem kommunalen Träger zur Entscheidung zu.

§ 9 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilen die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges (Generalvollmacht Anlage 2).

§ 10 Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenerledigung

- (1) Soweit im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung Gebühren und Auslagen anfallen, werden diese zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Unerbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt.

Die Vollstreckungspauschale nach § 19 a VwVG wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.

§ 11 Haftung

Für Schäden in Fällen, in denen das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt und die von der gE bzw. von den Trägern getroffene Entscheidung von der zuständigen Dienststelle der BA beachtet wurde, haftet die BA nicht.

Im Übrigen haftet die BA hinsichtlich der Durchführung des Forderungseinzugs gegenüber der gE und dem kommunalen Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten der Vereinbarung. Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten wirksam. Ihre Laufzeit richtet sich nach der Vertragsdauer der Dienstleistung O.8 des Serviceportfolios, die mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen festgelegt wurde und läuft damit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung während der Laufzeit richtet sich nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils allen anderen Beteiligten dieser Vereinbarung gegenüber zu erklären. Die Kündigung durch die gE setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Der / die Vorsitzenden der Geschäftsführung der an der gE beteiligten BA wird ermächtigt, Kündigungserklärungen für die zuständige Dienststelle der BA entgegen zu nehmen und ggf. für die Rückabwicklung erforderliche Erklärungen für die BA abzugeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung während der Vertragslaufzeit, die eine Anpassung der Vereinbarung erfordern, verpflichten sich die Beteiligten zu Verhandlungen mit dem Ziel, diese Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt für Fälle, deren Regelung übersehen wurde (Regelungslücke). Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn dieser Vereinbarung am ehesten bedacht hätten. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

Bundesagentur für Arbeit, vertreten
durch den Vorsitzenden der Geschäfts-
führung der BA Braunschweig-Goslar
- Gerald Witt -

Braunschweig, den _____

Landkreis Wolfenbüttel,
vertreten durch die Landrätin
- Christiana Steinbrügge -

Wolfenbüttel, den _____

jobcenter Wolfenbüttel (gE),
vertreten durch den Geschäftsführer
-Thomas Vogel -

Wolfenbüttel, den _____

O.8 Forderungseinzug

Ziel:

Ziel des Fachbereichs Inkasso ist es, für die gE auf der Basis der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes ein optimales Einziehungsergebnis zu erreichen. Der Fachbereich Inkasso wird im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II für die gE tätig und zieht für diese unter anderem Rückforderungen aus Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarf (z. B. Warmwasser) und Darlehen nach § 42a SGB II ein. Zudem zieht der Inkasso-Service nach § 33 SGB II übergegangene Unterhaltsansprüche ein, soweit das Modul „Einziehung von rückständigem Unterhalt“ gewählt wurde.

Grundlegende Aufgabenerledigung:

Mit jeder Neubeauftragung ist die im Anhang befindliche Generalvollmacht¹⁶ zu erteilen. Zudem sind hoheitliche Befugnisse im Rahmen eines Trägerversammlungsbeschlusses der gE einzeln zu benennen und zur Aufgabenwahrnehmung auf die BA zu übertragen. Zusätzlich ist eine Zusatzverwaltungsvereinbarung (ZVV) abzuschließen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages und hat bei Wahl der Serviceleistung vorzuliegen. Die im Intranet veröffentlichte ZVV ist mit dem BMAS abgestimmt, Änderungen am Text sind nicht zulässig. Nachfolgende Inhalte gelten auch für die Vereinbarungen, die in den Vorjahren geschlossen worden sind.

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden.

Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
 - arbeitstägliches Mahnlauf
 - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben bei privatrechtlichen Forderungen fünfzehn Werktagen, bei öffentlich-rechtlichen Forderungen zwanzig Werktagen nach Ablauf der Fälligkeit
 - Mahngebühren werden automatisiert berechnet und auf Vertragsgegenstandsebene gebucht, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall erfolgt
 - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen und Vollstreckungsandrohungen
 - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
 - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Schuldnern (z.B. zur Outboundtelefonie)
- individueller Kontakt mit Schuldnern
 - Entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Schuldner mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass

¹⁶ Mit jedem Neueinkauf der O.8 ist neben der ZVV eine Generalvollmacht zu erteilen. Die Generalvollmacht ist im Original bis 01.01.2021 zu übermitteln an:

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Recklinghausen
Inkasso-Service
Görresstraße 15
45657 Recklinghausen.

- Entgegennahme von Vergleichsangeboten des Schuldners, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
- individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Schuldner nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit dem Schuldner über die Erfüllung seiner Schuld zu erreichen
- Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
 - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
 - Entscheidung über (Teil-)Erlas der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag)
 - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 Euro
 - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahren nach dem Neunten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag).

Hinweis: Der Inkasso-Service entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen über Vergleichsangebote, Stundungs- und (Teil-) Erlassanträge. Sofern ein Angebot angenommen oder einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE. Vom Inkasso-Service entschiedene und vorgenommene Niederschlagungen werden nach Ablauf der vereinbarten Frist (s. Regelungen der ZVV) wirksam.
- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
- individueller Kontakt mit Dritten
 - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungersuchen
 - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
 - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
 - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Bei Eingang Widerspruch gegen einen vom Inkasso-Service erlassenen Verwaltungsakt: Prüfung und Entscheidung über Vorwegabhilfe
- Bei Wahl des entsprechenden Moduls „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“¹⁷ (Festsetzung von Mahngebühren und Entscheidungen zu haushaltsrechtlichen Maßnahmen) und Nichtabhilfe im Wege der Vorwegabhilfe

¹⁷ Das gerichtliche Verfahren umfasst das Klageverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, einschließlich Rechtsmittel und deren Kostenfestsetzungsverfahren. Es kann nicht losgelöst von der operativen Aufgabe Forderungseinzug eingekauft werden. Lediglich die Inanspruchnahme des Forderungseinzuges ohne die Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren ist möglich. In diesem Fall hat nach Abhilfeprüfung durch den Inkasso-Service die gE über den Widerspruch und die hierzu gehörenden Kostenfestsetzungen selbst zu entscheiden.

- Abgabe Stellungnahme gegenüber Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service oder im Falle der Nichtinanspruchnahme des Moduls „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ gegenüber der Rechtsbehelfsstelle der gE
- Widerspruchsentscheidung ergeht durch die Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service, sofern die gE das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ gewählt hat^{17 und 18}
- Das gerichtliche Verfahren bis zur 2. Instanz wird im Falle der Inanspruchnahme des Moduls „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ durch die Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service betrieben bzw. begleitet, in der 3. Instanz erfolgt die gerichtliche Vertretung durch die Zentrale der BA^{17 und 18}

Damit gegenüber den Sozialgerichten eine rechtmäßige Beauftragung nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II nachgewiesen werden kann, sind unverzüglich Kopien der folgenden Unterlagen bei der Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service Bochum vorzulegen:

- Trägerversammlungsbeschluss
- Verwaltungsvereinbarung
- ZVW

Die Übermittlung der Unterlagen kann als eingescanntes Dokument auch per verschlüsselter E-Mail an „_BA-Bochum-071-Koordinator-Inkasso“ <Bochum.071-Koordinator-Inkasso@arbeitsagentur.de> erfolgen.

¹⁸ Das gerichtliche Verfahren umfasst das Klageverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, einschließlich Rechtsmittel und deren Kostenfestsetzungsverfahren. Es kann nicht losgelöst von der operativen Aufgabe Forderungseinzug eingekauft werden. Lediglich die Inanspruchnahme des Forderungseinzuges ohne die Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren ist möglich.

In diesem Fall hat nach Abhilfeprüfung durch den Inkasso-Service die gE über den Widerspruch und die hierzu gehörenden Kostenfestsetzungen selbst zu entscheiden.

Beginn und Ende der Aufgabenübertragung: Die Übertragung der vorstehend genannten Aufgaben umfasst auch die Wahrnehmung der Aufgaben in Bezug auf Entscheidungen, die von der gE bisher in diesem Zusammenhang getroffen wurden, einschließlich bereits laufender Widerspruchs- und gerichtlicher Verfahren und der hierzu gehörenden Kostenentscheidungen nach § 63 SGB X. Die gE informiert in diesem Fall die Verfahrensbeteiligten über die neue Wahrnehmungszuständigkeit der mit dem Trägerversammlungsbeschluss übertragenen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse durch die BA.

Nach dem Ende der Aufgabenübertragung übernimmt die gE von der BA die anhängigen Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahren im Aufgabengebiet Forderungseinzug, auch für vor dem Ende der Aufgabenübertragung anhängige, aber noch nicht bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschiedene Streitigkeiten. Die BA informiert in diesem Fall die Verfahrensbeteiligten über das Ende der Aufgabenübertragung und die neue Wahrnehmungszuständigkeit der gE.

Ausnahme: Ist in einem Widerspruchsverfahren zum Zeitpunkt des Endes der Aufgabenübertragung bereits eine Kostenentscheidung nach § 63 SGB X durch die BA erfolgt, verbleibt die Wahrnehmung für diese Verfahren weiter bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung bei der BA. Die hierfür erforderlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse sind im Rahmen eines Trägerversammlungsbeschlusses der gE zur Aufgabenwahrnehmung auf die BA zu übertragen.

- bei Bedarf die Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen¹⁹
 - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
 - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung
 - Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
 - Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
 - ggf. Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen des Schuldners
 - Pfändung von Arbeitseinkommen
 - ggf. Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
 - ggf. Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
 - ggf. Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
 - Kontenpfändung
 - Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
 - ggf. Pfändung bei Unterhaltsansprüchen, § 850d ZPO
 - ggf. Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
 - ggf. Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
 - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
 - ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
 - ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
 - ggf. Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)
- Beendigung der Vollstreckung
 - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
 - ggf. neue Vollstreckungsanträge
- Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
 - befristete Niederschlagung
 - unbefristete Niederschlagung
- Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
 - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag)
 - Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
 - Anmeldung zur Insolvenztabelle
 - ggf. Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
 - Überwachung des Verfahrens
 - ggf. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
 - Restschuldbefreiung angekündigt
 - Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode

¹⁹ Die Beschreibung der operativen Aufgabe sieht unter anderem die Einleitung von Zwangsvollstreckungen zu öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Forderungen und der Einziehung von rückständigem Unterhalt vor. Sämtliche Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung (z. B. Ablichtung eines Vermögensverzeichnisses) entstehen, werden durch den Fachbereich Inkasso verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderungen (unbefristete Niederschlagung) als sogenannte Fremdkosten den gE in Rechnung gestellt. Eine Abgeltung dieser Kosten im Rahmen der obigen Abrechnungseinheit erfolgt nicht.

- Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
- ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
- nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung
- Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
 - Erbenermittlung
 - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
 - Prüfung ggf. erhobener Einwände
 - ggf. Erlass des Haftungsbescheides
 - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung der Forderung
- Haftung von Unternehmen
 - Gesellschafterhaftung
- Bei Wahl des Moduls „Einziehung vom rückständigen Unterhalt“ werden alle vorgenannten Aufgaben des Inkasso-Service durch spezialisierte Serviceeinheiten der Inkasso-Sachbearbeitung für Forderungen aus rückständigem Unterhalt übernommen.

Den gE stehen Ansprechpartner im Inkasso-Service zur Verfügung. Des Weiteren stellt der Inkasso-Service eine telefonische Erreichbarkeit während der Geschäftszeiten für die gE sicher.

Den gE wird quartalsweise eine Übersicht über Annahmeanordnungen sowie Informationen über Tilgungen und haushaltsrechtliche Entscheidungen von den Inkasso-Services übermittelt. Darüber hinaus erfolgt keine Berichterstattung.

Mit der Einführung einer IT-Unterstützung für SAP ERP Auswertungen – Tool „Quasar“ (SAP-/Prozessanalysen) können darüber hinaus gehende und detailliertere Auswertungen zu niedergeschlagenen Forderungen und Ratenplänen und den übrigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen eigenständig von den gE abgerufen werden.

<https://www.baintranet.de/006/010/008/005/002/005/002/Seiten/default.aspx>

Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren bei haushaltsrechtlichen Entscheidungen sind der Zusatzverwaltungsvereinbarung zu entnehmen, die Bestandteil dieses Angebotes ist.

Abrechnungsgrundlagen:

Eine Forderung kann aus mehreren Belegen bestehen.

Eine Forderung ist zahlungsgestört, wenn nach Ablauf des Fälligkeitstermins keine vollständige Zahlung erfolgt ist und die Gesamtsumme der Forderungsbeträge 7 EUR oder mehr beträgt.

Als zahlungsgestört ist eine Forderung auch dann anzusehen, wenn nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides, aber vor Fälligkeit, ein Anlass eintritt, der ein Eingreifen des Fachbereichs Inkasso in den systemgesteuerten Ablauf erfordert. Ein solches Eingreifen kann händisch (durch einen Mitarbeiter des Inkasso-Services) oder maschinell (systemseitig durch ERP-PSCD) erfolgen.

Danach sind Belege mit folgenden Merkmalen abrechnungsrelevant:

- Der Beleg ist mit der Collection-Strategie OR, ES, PR und RP versehen und trägt keine Mahnsperre mit Mahnsperrgrund X oder 8 (übergeordnete Bedingung),
 - nach Ablauf des Fälligkeitstermins ist keine vollständige Zahlung erfolgt,

- die Gesamtsumme der Forderungsbeträge auf Vertragsgegenstandsebene beträgt mindestens 7 EUR und
- der Beleg befindet sich in einem Collection Schritt größer 0 (z.B. OR02, PR02) oder
- ist mit einem Ratenplan belegt oder
- ist mit den Mahnsperrründen F – Q, S, W belegt.

Entsprechende Regelungen und Hinweise, z.B. für die korrekte Erfassung und Pflege von Mahnsperren, sind im ERP-Anwenderhandbuch PSCD beschrieben.

Soweit eine **Aufrechnung** erfolgt und hierzu rechtzeitig (vor Beginn der Aufrechnung und für die Dauer der Aufrechnung) eine entsprechende Mahnsperre im System durch die gE gesetzt ist, wird der Beleg ohne Bezug auf die Höhe der Forderung nicht abgerechnet. Erfolgt dagegen das Setzen der Mahnsperre D durch das ERP-System, handelt es sich um ein maschinelles Eingreifen durch Inkasso. Der Beleg erreicht damit den Collection Schritt (OR02) und wird in die Abrechnung einbezogen. Bei **Widerspruch und/oder Klage** muss die betroffene gE den entsprechenden Beleg/die entsprechenden Belege der betroffenen Forderung/der betroffenen Forderungen umgehend mit dem entsprechenden Mahnsperrrund kennzeichnen. Geschieht dies nicht oder nicht zeitnah, wird der Fall mit Versand einer Mahnung zahlungsgestört und damit abrechnungsrelevant.

Kostensatz:

bei Neuwahl der Serviceleistung ab 01.01.2021

bei 1-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	19,17 €
bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	18,62 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	18,26 €

Modul: Einziehung von rückständigem Unterhalt

bei 1-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	71,80 €
bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	69,75 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	68,38 €

Modul: Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren

Teilmodul: Bearbeitung von Widersprüchen

bei 1-Jahres-Vereinbarung:	
je Widerspruch	143,54 €
bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Widerspruch	139,43 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Widerspruch	136,70 €

Teilmodul: Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren (einschl. Kosten Bearbeitung Widersprüche)

bei 1-Jahres-Vereinbarung:	
je gerichtlichem Verfahren	633,74 €
bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je gerichtlichem Verfahren	615,63 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je gerichtlichem Verfahren	603,56 €

Bestandskunden (Serviceleistung bereits ab 2020 mit einer Laufzeit über 2020 hinaus gewählt)

bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	15,26 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	14,97 €

Modul: Einziehung von rückständigem Unterhalt

bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	58,21 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	57,07 €

Modul: Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren**Teilmodul: Bearbeitung von Widersprüchen**

bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je Widerspruch	129,92 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je Widerspruch	127,38 €

Teilmodul: Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren (einschließlich Kosten Bearbeitung Widersprüche)

bei 2-Jahres-Vereinbarung:	
je gerichtlichem Verfahren	537,40 €
bei 3-Jahres-Vereinbarung:	
je gerichtlichem Verfahren	526,86 €

Bestandskunden (Serviceleistung bereits ab 2019 mit einer Laufzeit über 2019 hinaus gewählt)

je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	14,05 €
----------------------------------	---------

Modul: Einziehung von rückständigem Unterhalt

je Beleg mit Zahlungsgestörtheit	56,44 €
----------------------------------	---------

Bearbeitung von Widersprüchen	
je Widerspruch	98,05 €

Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren (einschl. Kosten Bearbeitung Widersprüche) je gerichtlichem Verfahren	371,10 €
--	----------

Hinweis

Vollstreckungspauschale:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ist das Sechste Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Kraft treten. Die Vollstreckungspauschale (zurzeit 9, - €) entsteht mit der Übermittlung der Vollstreckungsanordnung, d.h. mit der Übergabe des Vollstreckungsfalls in den Organisationsbereich der Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung durch eine Anordnungsbehörde. Vollstreckungsanordnungen sollen im Gegenzug nur noch in Erfolg versprechenden Einzelfällen übermittelt werden.

Abrechnungseinheit:

Anzahl der zahlungsgestörten Belege²⁰
Anzahl der Vollstreckungsanordnungen
Anzahl der Widersprüche
Anzahl der Klagen

Rechtsgrundlagen:

§ 40 Abs. 6 SGB II
§ 44 SGB II
§§ 58, 59 BHO einschließlich VV-BHO
§ 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II
§ 44f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB II
§§ 3 Abs. 3, 19 Abs. 2, 19a VwVG

Weisungen:

ERP-Anwenderhandbuch PSCD
Arbeitshilfe Zusammenarbeit der gE mit dem Inkasso beim Einzug von Forderungen
Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen (VABest) im Rechtskreis SGB II
Delegationskonzept zu § 58 BHO
Delegationskonzept zu § 59 BHO

zuständiger Fachbereich:

Zentrale, CF 21; BA-SH – SB 41
Zentrale, GR 22

Service-Level-Agreements:

nicht vorhanden

²⁰ Ein Beleg wird in PSCD für jeden Buchungsvorgang (z. B. Auszahlung, Annahmeanordnung, Absetzung, Ausbuchung, die einem Geschäftspartner, einem Vertragskonto und einem Vertragsgegenstand zugeordnet wird) erzeugt. Durch die Belegart wird der konkrete Buchungsvorgang beschrieben. So kennzeichnen die Belegarten DR, SR und S7 Annahmeanordnungen. Ein Forderungsbeleg enthält unter anderem folgende Informationen: Leistungsart, Betrag, anordnende Dienststelle, Rückforderungszeitraum, Nettofälligkeit. Es werden alle Belege der Belegarten DR, SR und S7 gezählt, die von den gE für die Vertragsgegenstandsarten ≥ 4000 erzeugt werden.